

Thomas Bliwier
Fachanwalt für Strafrecht
Certified Compliance Officer

Doris Dierbach
Fachanwältin für Strafrecht
Certified Compliance Professional

Alexander Kienzle
Fachanwalt für Strafrecht

Barmbeker Straße 27a
22303 Hamburg
Tel. (040) 2702217 · 277716
Fax (040) 2792051
bdk@die-strafverteidiger.de
www.die-strafverteidiger.de

Gerichtsfach 637

┌ b|d|k Rechtsanwälte · Barmbeker Straße 27a · 22303 Hamburg ┐

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
-3. Strafsenat-
Sievekingplatz 3

20355 Hamburg

└

┘

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
3 St 4/16

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
AK-16/3000709-re

Sekretariat
Frau Peters/Frau Regewski

Datum
30.05.2017

In der Strafsache
gegen

Zeki Eroglu

wird **beantragt**,

Beweis zu erheben durch Vernehmung des Zeugen Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof Beck, zu laden über Der Generalbundesanwalt, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe, zum Beweis folgender Tatsache:

Der Zeuge wird bekunden, dass auch in den Jahren 2012 bis 2014 Ermittlungen zu möglichen Geldflüssen zwischen sog. europäischen Teilorganisationen der PKK und dieser selbst durch die deutschen Ermittlungsbehörden und Geheimdienste angestrengt wurden.

Der Zeuge wird weiter bekunden, dass für die Jahre 2012 bis 2014 konkrete Geldflüsse trotz dieser Ermittlungsbemühungen weder zwischen einzelnen an dem vorliegenden Ermittlungsverfahren beteiligten Personen noch zwischen sog. Teilorganisationen oder

Personen und sog. Teilorganisationen feststellbar waren.

Begründung:

Die Beweiserhebung ist erheblich. Dem Beschuldigten wird mit der dem Verfahren zugrunde liegenden Anklageschrift vorgeworfen, er habe im anklagegegenständlichen Zeitraum unter anderem die

„Sammlung von Spendengeldern“

koordiniert (vgl. S. 6). In der weiteren Konkretisierung im Rahmen des wesentlichen Ermittlungsergebnisses (S. 55 ff., 94 ff. der Anklageschrift) werden dann im Einzelnen Erkenntnisse aus den Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen dargelegt, die für eine Involvierung des Beschuldigten in die o.g. Aktivitäten sprechen sollen.

Ausweislich der in das Wissen des Zeugen gestellten Tatsachen – vgl. hierzu und insbesondere zur Konnexität SAO I.6 Bl. 37 f. – gibt es aber zu dem tatsächlichen Verbleib etwaig eingesammelter Gelder trotz hierzu unternommener Ermittlungsbemühungen keine Anhaltspunkte. Zwar ergeben sich aus den Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen Ergebnisse, die die Ermittlungsbehörden – im Einzelfall auch nicht fernliegend – mit Gesprächen über Geld und dessen Verbleib assoziieren.

Ob das Einsammeln von Spenden und andere Generierung von Finanzmitteln also letztlich – wie von der Anklage unterstellt – unmittelbar der verbotenen Vereinigung oder aber unmittelbar lediglich der Finanzierung legaler demokratischer Betätigungen ohne unmittelbaren Bezug zu Parteiaktivitäten zu Gute kam, ist nicht aufgeklärt.

b|d|k Rechtsanwälte

Alexander Kienzle